

Gesuch um Benützung des öffentlichen Grundes für Bauzwecke (Hochbauten)

Das Gesuch ist **mindestens 5 Arbeitstage vor Beginn** der Nutzung des öffentlichen Grundes bei der Gemeinde Dielsdorf, Abteilung Bau und Werke, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, oder bau@dielsdorf.ch einzureichen.

Gesuchsteller

Name, Vorname/Firma:
Strasse und Nr.:
Adresszusatz:
PLZ und Ort:
Zuständige Person:
Telefon Geschäft: Mobile:
E-Mail:

Rechnungsadresse (falls abweichend vom Gesuchsteller):

.....
.....

Standort (Strasse, Haus-Nr, Platz, Ort):

.....
.....

Nutzfläche Total m²: Breite m: Höhe m:
Anzahl Tage: von: bis:



Ein Situationsplan mit Skizze muss zwingend eingereicht werden (<https://maps.zh.ch/>).

Nutzungsgrund:

.....
.....

Gebühren

Die Bewilligung, Verfügung, Konzession und Benützung sind kostenpflichtig. Diese werden dem Gesuchsteller durch die Gemeinde Dielsdorf in Rechnung gestellt. Die Verrechnung richtet sich nach dem [Gebührenreglement](#) und dem [Gebührentarif](#) der Gemeinde Dielsdorf sowie nach der gültigen [Sondergebrauchsverordnung](#) des Kantons Zürich (SGV, 700.3).

Bestätigung/Anerkennung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die allgemeinen Bedingungen für die Benützung von öffentlichem Grund der Gemeinde Dielsdorf zur Kenntnis genommen zu haben und diese einzuhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Der Gesuchsteller (Unterschrift / Firmenstempel)

Verfügung TS - (wird durch die Gemeinde Dielsdorf ausgefüllt)

Gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften von Bund, Kanton Zürich und der Gemeinde Dielsdorf

1. Grundsatz
 - 1.1. Das obenstehende Gesuch wird, unter der Einhaltung der «Allgemeinen Bedingungen für die Benützung von öffentlichem Grund», bewilligt.
 - 1.2. Die «Allgemeinen Bedingungen für die Benützung von öffentlichem Grund» der Gemeinde Dielsdorf (Anhang zu Gesuchformular) gelten als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
2. Gebühren
 - 2.1. Die Bewilligung, Verfügung, Konzession und Benützung sind kostenpflichtig.
 - 2.2. Diese werden dem Gesuchsteller durch die Gemeinde Dielsdorf in Rechnung gestellt. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Dielsdorf sowie nach der gültigen Sondergebrauchsverordnung (SGV, 700.3).
3. Entzug der Bewilligung
 - 3.1. Der Gemeinde Dielsdorf steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.
4. Rechtsmittel
 - 4.1. Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Gesuch um Neubeurteilung muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen.
5. Weitere Auflagen

Bau und Werke Dielsdorf

Datum, Stempel und Unterschrift Gemeinde Dielsdorf

Kopie per E-Mail an:

- ✓ Kantonspolizei Zürich, Lagezentrum
- ✓ Sicherheitsvorsteher
- ✓ Feuerwehr Dielsdorf, C. Hofmann
- ✓ Präsidiales und Gesellschaft Dielsdorf
- ✓ Gemeindewerk Dielsdorf

Anhang: Allgemeinen Bedingungen für die Benützung des öffentlichen Grundes

1. Situationsplan
 - 1.1. Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit Skizze beizulegen. Der genaue Standort der vorgesehenen Einrichtung ist auf dem Plan gut sichtbar einzutragen.

2. Dauer, Verlängerung
 - 2.1. Die im Gesuch angegebene Dauer der Benützung ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist 5 Arbeitstage vor Ablauf des Termins bei der Gemeinde Dielsdorf schriftlich zu beantragen.

3. Signalisation, Verkehrsführung
 - 3.1. Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS Norm SNV 640 886 "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen".
 - 3.2. Der Bewilligungsinhaber ist für die frühzeitige und korrekte Signalisation der Baustelle, Verkehrsumleitungen sowie Parkplatzabsperungen verantwortlich.
 - 3.3. Das Bringen, Aufstellen und wieder Wegräumen der Signalisation/Umleitungen ist Sache des Gesuchstellers, bzw. der Bauherrschaft. Abschränkungen, Signalisationen und Beleuchtungen sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.
 - 3.4. Das Signalisationsmaterial kann bei den Gemeindewerken Dielsdorf, Herr Michael Zollinger, Leiter Gemeindewerk Dielsdorf, Tel. 044 853 30 96 bezogen werden.
 - 3.5. Nutzungsänderungen dürfen nur im Einverständnis mit der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.
 - 3.6. Die Fussgänger sind sicher durch die Behinderung oder mit möglichst kurzem Umweg zu leiten. Der Fussgängerweg ist korrekt und verständlich zu signalisieren.
 - 3.7. Eine Umleitung für die Anwohner und Verkehrsteilnehmer ist jederzeit zu gewährleisten.
 - 3.8. Die Zugänglichkeit für Rettungsfahrzeuge wie Feuerwehr, Sanität etc, muss jederzeit gewährleistet sein (Durchfahrtsbreite min. 3.5m).
 - 3.9. Der Verkehr, im speziellen der öffentliche Verkehr (VBG und PostAuto AG), darf nicht gefährdet oder unterbrochen werden.
 - 3.10. Wird ein Verkehrsumleitungsplan oder Verkehrskonzept benötigt oder durch die Gemeinde Dielsdorf nachträglich verlangt, muss dieser vom Gesuchsteller erstellt werden. Einzureichen ist ein Situationsplan mit Verkehrsschilderung und Verkehrsführung.

4. Beschädigungen, Reinigung
 - 4.1. Der Inhaber der Bewilligung hat Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz des öffentlichen Grundes sowie Einrichtungen zu treffen.
 - 4.2. Die Kranabstützungen, Mulden etc. auf dem öffentlichen Grund müssen mit Verteilholz unterlegt werden.
 - 4.3. Beschädigungen des öffentlichen Grundes oder dessen Einrichtungen sind vom Bewilligungsinhaber unverzüglich dem Leiter Gemeindewerke Dielsdorf, Herr Michael Zollinger, Tel. 044 853 30 96, zu melden.
 - 4.4. Das Reinigen und Sauberhalten des öffentlichen Grundes ist Sache des Bewilligungsinhabers.
 - 4.5. Allfällige Nachreinigungs- und Aufräumarbeiten auf öffentlichem Grund werden dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.

5. Gebühren
 - 5.1. Die Bewilligung, Verfügung, Konzession und Benützung sind kostenpflichtig.
 - 5.2. Diese werden dem Gesuchsteller durch die Gemeinde Dielsdorf in Rechnung gestellt. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Dielsdorf sowie nach der gültigen Sondergebrauchsverordnung (SGV, 700.3).

6. Grabarbeiten auf öffentlichem Grund
 - 6.1. Werden zusätzlich Grabarbeiten auf öffentlichem Grund geplant, ist bei der Gemeinde Dielsdorf ein Gesuch für Grabarbeiten im Gemeindegebiet einzureichen. Das Formular kann auf der Homepage unter www.dielsdorf.ch heruntergeladen werden.

7. Haftung, Versicherung
 - 7.1. Der Bewilligungsinhaber haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Gemeinde Dielsdorf für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen, einschliesslich des öffentlichen Grundes, entstehen.
 - 7.2. Wird die Gemeinde Dielsdorf für solche Schäden belangt, so hat der Bewilligungsinhaber vollen Ersatz zu leisten.
 - 7.3. Es entstehen keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde Dielsdorf, wenn die bewilligte Fläche wegen nicht vorhersehbaren dringlichen Bauarbeiten oder aus anderen wichtigen Gründen nicht benutzt werden können.

8. Entzug der Bewilligung
 - 8.1. Der Gemeinde Dielsdorf steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.